

Besondere Verkaufsbedingungen für Blockheizkraftwerke (BHKW)

Diese Bedingungen gelten für alle Verkäufe von BHKW durch Unternehmen der Viessmann Gruppe.

I. Grundlagen

Es gelten in folgender Reihenfolge:

1. Unsere Auftragsbestätigung
2. Unser letztes Angebot vor etwaigen älteren Angeboten
3. Besondere Verkaufsbedingungen für Blockheizkraftwerke (BHKW)
4. Ein von beiden Seiten unterschriebenes Verhandlungsprotokoll
5. Montage-, Bedienungs- und Serviceanleitung
6. Bestellung.

II. Liefer- und Leistungsumfang, Gefahrübergang

Sämtliche Leistungen, die nicht ausdrücklich im Angebot aufgeführt sind, gehören nicht zum Liefer- und Leistungsumfang.

Bei Lieferung in das Ausland sind Arbeits- und Umweltschutzvorrichtungen nur dann vom Lieferumfang erfasst, wenn sie den jeweils gültigen deutschen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften entsprechen. Der Auftraggeber ist für die Beachtung sämtlicher Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen am Ort der Verwendung verantwortlich.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind insbesondere folgende Leistungen nicht in unserem Lieferumfang enthalten:

- Fracht, Transportversicherung,
- Erstbefüllung des Schmieröltanks,
- sämtliche Lieferungen und Leistungen zur Erstellung des Bauwerks oder dessen Umbau,
- Kosten für Gutachten aller Art sowie für Einholung behördlicher Genehmigungen aller Art,
- Wartungsarbeiten,
- Schulungen.

Bei Nichtabholung der Ware zum vereinbarten Versandbereitschaftstermin werden nach einer Kulanzeit von 2 Wochen Lagergebühren in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes je angefangener Kalenderwoche berechnet.

Auftragsbezogen hergestelltes Zubehör, wie z. B. Kuppelfelder, Leittechniken etc., sowie Zubehör mit nicht autorisierter Modifizierung sind vom Umtausch ausgeschlossen.

Bei Rücknahmen, z. B. wegen Stornierungen, berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 % des jeweiligen Artikelwerts. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung oder Lieferung frei Haus mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer an den Käufer über. Bei Anlieferung durch uns tragen wir die Gefahr bis zur Anlieferung an der Empfangsstelle. Vorstehendes gilt auch für Teillieferungen.

III. Technische Änderungen, Preisanpassungen, Änderungen des Produktprogramms

Technische Änderungen und Verbesserungen, Preisanpassungen sowie Änderungen des Produktprogramms behalten wir uns vor.

IV. Abnahme

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Abnahme sind wir berechtigt, einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen beizuziehen, der über die Abnahme verbindlich entscheidet.

Die Kostentragung richtet sich nach dem Ergebnis des Gutachtens.

V. Gewährleistung und sonstige Haftung

Für Mängel der Lieferungen, Leistungen und ausdrücklich zugesagter Eigenschaften haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche

- 12 Monate ab Inbetriebnahme, längstens jedoch 15 Monate nach Anzeige der Versandbereitschaft. Ausgenommen sind feuerberührte Teile und Verschleißteile.
- Eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Inbetriebnahme, längstens 27 Monate nach Anzeige der Versandbereitschaft gilt bei

Lieferungen innerhalb Deutschlands, wenn der Anlagenbetreiber vor der ersten fälligen Wartung für einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten nach Inbetriebnahme einen Wartungsvertrag mit uns abgeschlossen hat und die Wartung regelmäßig durchgeführt worden ist.

- Bei von unseren jeweils gültigen Betriebsstoffspezifikationen abweichenden Einsatzbedingungen, wie z. B. Kontakt mit Biogasen, gilt in jedem Fall eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Inbetriebnahme, längstens jedoch 15 Monate nach Anzeige der Versandbereitschaft.

Unsere Haftung beschränkt sich nach unserer Wahl auf kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung, im Ausland frei deutsche Grenze. Für Zulieferteile gilt die uns von unseren jeweiligen Lieferanten eingeräumte Gewährleistung.

VI. Verpflichtungen des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber schafft auf seine Kosten rechtzeitig alle Voraussetzungen, die einen zügigen Service durch uns ermöglichen. Je nach dem Gegenstand der Service-Leistung gehört hierzu insbesondere rechtzeitige Übergabe der ggf. erforderlichen Zeichnungen, die rechtzeitige auftraggeberseitige Bereitstellung von qualifizierten Fach- und Hilfskräften, Geräten, Energie- sowie von Arbeits- und Betriebsmitteln entsprechend unserer Betriebsstoffvorschriften, ferner die Vorbereitung und Durchführung aller Erd-, Fundament-, Bau- und Gerüstarbeiten, einschließlich Bereitstellung der dazu benötigten Baustoffe und der zu montierenden Teile an der Verwendungsstelle. Die Zufahrten und der Montageplatz müssen in Flurhöhe geebnet und genügend tragfähig, die Fundamente vollständig trocken und abgebunden sein. Spätestens mit der Inbetriebnahme müssen die am Aufstellort erforderlichen vorläufigen oder endgültigen Genehmigungen zur Netzverbindung oder Netzeinspeisung des lokalen Energieversorgers vorliegen. Bei Anlagen mit Datenfernübertragung hat der Auftraggeber die Verbindung von der Telefonanlage zum Fernmeldenetz sicherzustellen.
2. Wenn wir mit Inbetriebnahme-Leistungen von Motoranlagen beauftragt werden, hat der Auftraggeber auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Inbetriebnahmetermin:

Aufstellraum

- sämtliche staub- und schmutzintensiven Arbeiten wie z.B. Schleifarbeiten und Leitungsisolierarbeiten abgeschlossen sind;
- die Anlage besenrein ist;
- die Mindestabstände von modulargrenzenden Komponenten, wie z. B. Wärmespeicher, Kesselanlagen, Lüftungskanäle, Abgasleitungen und Rohrleitungen sowohl seitlich als auch über dem BHKW eingehalten werden;
- jedes BHKW-Modul unter 150 kW Leistung auf den elastischen BHKW-Füßen aufgestellt ist. Die Füße stehen vollflächig auf ausreichend belastbarem Boden. Die lichte Höhe zwischen Boden und BHKW-Rahmen beträgt mindestens 10 cm. Jedes BHKW-Modul ab 150 kW Leistung steht flächig auf elastischen Sylomer-Streifen auf ausreichend belastbarem Boden;
- Kompensatoren an allen Rohrverbindungen zur Körperschallentkopplung fachgerecht montiert und gemäß Montageanleitung angeschlossen sind (Für Resonanzschwingungen und Körperschall infolge kundenseitiger mangelhafter Montage übernehmen wir für unsere bauartgeprüften BHKW-Module keine Verantwortung);
- Gas, Schmieröl und Glykol gemäß Freigabeliste des BHKW-Herstellers in ausreichender Menge zur Verfügung stehen (sofern nicht Teil der bestellten Leistung);
- die Batterien mit Batteriesäure befüllt und geladen sind; Batteriespannung 24 V;

Elektroanschluss

- sämtliche elektrischen Komponenten (BHKW, Brenner, Pumpen usw.) sowie Fühler und Sensoren entsprechend unseren Vorgaben, den VDE-Richtlinien und den Bestimmungen der örtlichen Versorgungsunternehmen angeschlossen sind und die elektrischen Leistungskabel entsprechend der BHKW-Leistung dimensioniert (Minimierung der Verluste bei langen Einspeiseleitungen) sowie fachgerecht angeschlossen und verlegt sind;
- die Einbindung der Heizungsanlage in den Potenzialausgleich entsprechend den Bestimmungen des VDE und des örtlichen Versorgungsunternehmens erfolgt ist;
- die Genehmigung zur Einspeisung der erzeugten, elektrischen Energie bzw. der Netzparallelbetrieb durch das zuständige EVU erteilt worden ist;

Heizung

- der Heizwasseranschluss gemäß BHKW-Datenblatt richtig dimensioniert ist;
- die Heizungsanlage hydraulisch betriebsbereit ist, d. h. mit einem Wärmeträgermedium gefüllt, abgedrückt (der Vordruck des Ausdehnungsgefäßes ist auf die Anlage eingestellt), entlüftet und entsprechend unseren Planungs- und Montageanweisungen hydraulisch in das Anlagenschema eingebunden ist;
- die Wärmeabnahme unter Berücksichtigung der BHKW-Leistung für mindestens 2 Stunden während der Inbetriebnahme gewährleistet ist;

Lüftung

- entsprechend den einschlägigen Richtlinien der Zuluftvolumenstrom entsprechend der BHKW-Leistung gewährleistet und der Abluftkanal (maximal 10 m Länge) ohne Staudruck ausreichend dimensioniert ist;
- die Zulufttemperatur dauerhaft zwischen 10°C und 30°C beträgt (ist anzustreben) und staubfrei und frei von Halogenen (z.B. Chlor) ist;

Abgas

- die abgasseitige Anbindung nach den derzeit gültigen europäischen Normen und Richtlinien erfolgt und den Planungs- und Montageanweisungen entspricht. **(Nur bei Vorlage der Bauartzulassung der Abgasleitung für Motoranlagen bzw. Bestätigung der Ausführung als geschweißtes Edelstahlrohr (Wandstärke $\geq 1\text{ mm}$ wegen Pulsation) erfolgt eine Terminierung der Inbetriebnahme bzw. die Inbetriebnahme!);**
- im Abgasrohr ein Messloch zur Ermittlung der Abgaswerte vorhanden ist;
- Kondensatableitung mit Gefälle an allen Abgas führenden Tiefpunkten mit Wasservorlage (Syphonhöhe $\geq 150\text{ mm}$);
- uns ein für den jeweiligen Aufstellort gültiger amtlicher Nachweis über die Druckfestigkeit von 5.000 Pa vorliegt;

Gas

- die Versorgung der Heizungsanlage mit Brennstoffen sichergestellt ist und die Versorgungsleitungen entlüftet werden;
- der Gasfließdruck konstant zwischen **20 bis 50 mbar** liegt (Gasdruckregler (**kein Druckminderer**) erforderlich bei Gasdruck $> 50\text{ mbar}$); wenn möglich durch eine eigene Versorgungsleitung abgehend von der Gasübergabestelle, die maximale Änderungsgeschwindigkeit des Gasdrucks 3 mbar/min beträgt;
- der bauseitige BHKW-Gaszähler richtig dimensioniert (Druckverlust, Messbereich) ist;
- Kompensator, Gasfilter und TAE in der Zuleitung montiert sind;
- bei Flüssiggasanlagen das Entlüftungsprotokoll des Flüssiggaslieferanten eine Woche vor dem vereinbarten Inbetriebnahmetermin bei unserem Service-Center vorliegt;

Der Auftraggeber hat die Inbetriebnahmebereitschaft 4 Wochen vor dem Wunschtermin mit der komplett ausgefüllten „Anzeige Inbetriebnahmebereitschaft“ schriftlich mitzuteilen.

- Bei Montage und Inbetriebnahmen von regeltechnischen Anlagen (z. B. Schaltschränke, Software) gilt ergänzend Folgendes: Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, beinhaltet unser Leistungsumfang die Überprüfung der zur Anlage gehörenden, von uns gelieferten Geräte auf Funktionstüchtigkeit und fachgerechten Einbau, die Einstellung der vorgenannten Geräte, die Abstimmung des Funktionsablaufs unserer Geräte bezogen auf die Gesamtanlage.

Grundlage hierfür sind die entsprechenden Anlagen- und Stromlaufpläne, welche uns im Vorfeld ausgehändigt werden müssen. Die Einweisung des Bedienungspersonals sowie sonstige, weitergehende Leistungen bedürfen gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

Für Mängel der bauseitigen elektrischen Anlage sind wir nicht verantwortlich. Insbesondere sind wir nicht verpflichtet, sämtliche elektrischen Leitungen und Einspeisekabel zum Schaltschrank, vom Schaltschrank zu den Geräten und zwischen den einzelnen Geräten zu überprüfen. Ein Mehraufwand durch Verdrahtungsfehler muss ggf. in Rechnung gestellt werden.

- Der Auftraggeber hat von ihm vorgenommene Veränderungen der Steuerungseinstellung und ihm bekannte Beschädigungen an der Anlage zu dokumentieren und uns vor Aufnahme der Arbeiten vorzulegen. Dasselbe gilt bei Veränderungen der Standard-Einstellung, die von Dritten vorgenommen wurden und dem Auftraggeber bekannt sind.
- Können die beauftragten Serviceleistungen aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, zum vereinbarten Termin nicht oder nicht vollständig erbracht werden, sind wir berechtigt, Ersatz der uns dadurch entstehenden Kosten zu verlangen. Können die Arbeiten, auch nachdem eine von uns gesetzte angemessene Nachfrist abgelaufen ist, nicht aufgenommen oder fortgeführt werden, sind wir berechtigt, von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt in diesem Fall unser Recht, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- Der Auftraggeber stellt am Einsatzort geeignete abschließbare Räume zur Aufbewahrung von Gegenständen und zum Aufenthalt des Service-Personals zur Verfügung. Werden die von uns gestellten Vorrichtungen, Gerätschaften oder Werkzeuge am Einsatzort beschädigt oder gehen sie verloren, ohne dass dies durch uns zu vertreten ist, so ist der Auftraggeber zum Ersatz der hieraus entstehenden Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, liegen in unserer Sphäre.
- Der Auftraggeber hat am Montageplatz die zum Schutz von Leben und Gesundheit des Service-Personals sowie der in unserem Eigentum oder des Service-Personals stehenden Gerätschaften und sonstigen Gegenständen notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Leiter des Service-Personals ist durch den Auftraggeber über die im Betrieb des Auftraggebers bestehenden und von dem Service-Personal zu beachtenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.
- Ist der Auftraggeber nicht in der Lage, bestimmte Vorarbeiten und Leistungen zu erstellen oder zur Durchführung der Serviceleistungen erforderlichen Gerätschaften u. ä. zur Verfügung zu stellen, so erklären wir uns nach vorheriger, rechtzeitiger Mitteilung des Auftraggebers bereit, diese Vorarbeiten und Leistungen durchzuführen bzw. die erforderlichen Gerätschaften beizustellen, sofern wir hierzu in der Lage sind. Die für die weitere Leistungserstellung bzw. Beistellung der Gerätschaften anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber zu den jeweils aktuellen Verrechnungssätzen gesondert in Rechnung gestellt.
- Bei Service-Leistungen im Ausland ist der Auftraggeber verpflichtet, alle erforderlichen Einreise-, Arbeits- und sonst erforderlichen Genehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen. Verzögerungen, die eintreten, wenn die erforderlichen Genehmigungen nicht rechtzeitig vorliegen, liegen in der Risikosphäre des Auftraggebers, so dass wir ihm auch etwaig anfallende Mehrkosten in Rechnung stellen dürfen. Steuern und sonstige Abgaben, die auf der Erbringung der Leistung im Ausland beruhen, sind vom Auftraggeber zu tragen.

VII. Sonstiges

Ergänzend gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen des jeweiligen Unternehmens der Viessmann Gruppe.

VIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, soweit eine Regelung undurchführbar ist oder diese Bedingungen eine Lücke aufweisen.